



Satzung über die Erhebung von Marktgebühren - Marktgebührenordnung -

vom 27. April 1978

zuletzt geändert durch
Beschluss des Gemeinderats am 15.11.2001
- Lesefassung -

§ 1 Marktgebühren

Für die Überlassung eines Standplatzes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wochenmarktgebühren

je angefangener laufender Meter Marktstand:

- | | |
|------------------------|------------|
| a) für einen Markttag | 1,50 Euro |
| b) für ein Vierteljahr | 13,50 Euro |
| c) für ein Jahr | 45,00 Euro |

2. Krämermarktgebühren

je angefangener laufender Meter

für einen Markttag 4,00 Euro

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der den Verkauf betreibende Unternehmer. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes; sie wird mit Beginn des Marktes fällig und ist spätestens bis zum Ende des Marktes zu bezahlen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Wochenmarktgebühren für ständige Plätze jeweils am 1. Januar jeden Jahres oder am 1. Tag jeden Vierteljahres fällig. Für ein angefangenes Jahr oder für ein angefangenes Vierteljahr wird die volle Gebühr erhoben, soweit nicht die Berechnung nach der Vierteljahres

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
- Marktgebührenordnung -

- (3) Soweit die Gebühren nicht unmittelbar an die Stadtkasse entrichtet werden, werden sie durch Beauftragte der Stadt im Verlauf des Markttagess gegen Ausstellung einer Quittung erhoben.
- (4) Unterbleibt die Nutzung so wird eine bereits geleistete Gebühr nicht erstattet. Dies gilt auch dann, wenn aus besonderem Anlass ein Markt nicht stattfinden kann.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.